

# **BGer 9C\_626/2017 vom 17. Oktober 2017**

Bundesgericht, 2017-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_626\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_626_2017)

FR: TF 9C\_626/2017 du 17 octobre 2017

IT: TF 9C\_626/2017 del 17 ottobre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat die Bestimmung über die Revision der Invalidenrente ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ) sowie die Rechtsprechung zu den dabei zu vergleichenden Sachverhalten ( BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114; 130 V 343 E. 3.5 S. 349 f.) zutreffend wiedergegeben. Gleiches gilt für die Grundsätze zum Beweiswert ärztlicher Berichte und Gutachten ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232 f.; 125 V 351 E. 3 S. 352 ff.). Darauf wird verwiesen.

### **E. 2.2**

Bei den vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person handelt es sich grundsätzlich um Entscheidungen über eine Tatfrage ( BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.), welche das Bundesgericht seiner Urteilsfindung zugrunde zu legen hat (E. 1). Die konkrete Beweiswürdigung stellt ebenfalls eine Tatfrage dar (Urteil 9C\_204/2009 vom 6. Juli 2009 E. 4.1, nicht publ. in: BGE 135 V 254 , aber in: SVR 2009 IV Nr. 53 S. 164). Dagegen ist die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln eine Rechtsfrage ( BGE 132 V 393 E. 3.2 und 4 S. 397 ff.; Urteil I 865/06 vom 12. Oktober 2007 E. 4 mit Hinweisen), die das Bundesgericht im Rahmen der den Parteien obliegenden Begründungs- bzw. Rügepflicht ( Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.; 133 II 249 E. 1.4.1 und 1.4.2 S. 254) frei überprüfen kann ( Art. 106 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Streitig und zu prüfen ist, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der Zusprache einer halben Invalidenrente am 10. Dezember 2013 massgeblich verschlechtert hat.

### **E. 3.1**

Nach einlässlicher Würdigung der medizinischen Aktenlage gelangte die Vorinstanz zum Ergebnis, beim Beschwerdeführer sei gestützt auf das von ihr als voll beweiskräftig

erachtete ABI-Gutachten vom 14. November 2016 eine seit Dezember 2012 aufgrund einer Rückenproblematik und eines Prostatakarzinoms unverändert bestehende Arbeitsunfähigkeit von 50 % erstellt. Damit sei im Vergleich zum Sachverhalt, welcher der Verfügung vom 10. Dezember 2013 zugrunde liege, keine anspruchrelevante Veränderung eingetreten.

### **E. 3.2**

Die Einwände des Beschwerdeführers, soweit sie nicht als unzulässige appellatorische Kritik an der Beweiswürdigung von vornherein unberücksichtigt zu bleiben haben ( BGE 137 II 353 E. 5.1 S. 356), lassen diese für das Bundesgericht grundsätzlich verbindliche Sachverhaltsfeststellung ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) nicht als offensichtlich unrichtig oder sonst wie bundesrechtswidrig erscheinen:

#### **E. 3.2.1**

Der Beschwerdeführer wirft den ABI-Gutachtern zu Unrecht vor, sie hätten seinen Gesundheitszustand bloss oberflächlich, insbesondere nicht in seiner Gesamproblematik, geprüft und nicht bemerkt, dass er bereits wegen der unheilbaren Tumorerkrankung nur zu 50 % arbeitsfähig sei. Es fehlen Anhaltspunkte dafür, dass die Untersuchungen beim ABI, welche die Gebiete Allgemeine Innere Medizin, Psychiatrie, Rheumatologie, Onkologie und Urologie beinhalteten, nicht lege artis erfolgt sein sollen. Dass der onkologische Gutachter Prof. Dr. med. C. \_\_\_\_\_ für seine Einschätzung "bloss zwei Seiten" (innerhalb des 32-seitigen Gutachtens) benötigt habe, wie in der Beschwerde geltend gemacht wird, vermag die Beweiskraft seiner Ausführungen nicht zu erschüttern. Der seitenmässige Gutachtensumfang liegt - wie die Untersuchungsdauer (vgl. dazu Urteil 9C\_528/2014 vom 24. November 2014 E. 4.2) - im Ermessen des medizinischen Experten. Für den Aussagegehalt eines medizinischen Gutachtens ist er nicht entscheidend. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Expertise inhaltlich vollständig und im Ergebnis schlüssig ist (vgl. Urteile 9C\_352/2013 vom 3. Juli 2013 E. 4; 9C\_664/2009 vom 6. November 2009 E. 3), welche Voraussetzung die Vorinstanz hinsichtlich des ABI-Gutachtens zu Recht bejaht hat.

#### **E. 3.2.2**

Nichts zu seinen Gunsten vermag der Beschwerdeführer auch daraus abzuleiten, dass die ABI-Gutachter, wie er geltend macht, "bloss in drei Sätzen" ausgeführt hätten, weshalb die einzelnen Arbeitsunfähigkeitsschätzungen nicht kumuliert werden könnten. Den Zweck eines interdisziplinären Gutachtens, alle relevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen und die sich daraus je einzeln ergebenden Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit in ein Gesamtergebnis zu fassen ( BGE 137 V 210 E. 1.2.4 S. 224; Urteil 9C\_262/2013 vom 5. Juni 2013 E. 1.2), erfüllt das ABI-Gutachten vom 14. November 2016 ohne weiteres: Wie bereits im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt, begründeten die ABI-Gutachter die entsprechende interdisziplinäre Beurteilung nachvollziehbar damit, dass sich die Arbeitsunfähigkeiten in den einzelnen Fachgebieten ergänzten, teilweise auf die gleiche Symptomatik Bezug nähmen und im Übrigen dieselben Zeitabschnitte für Pausen benutzt werden könnten. Eine Widersprüchlichkeit des ABI-Gutachtens vom 14. November 2016, wie sie in der Beschwerde behauptet wird, ist nicht erkennbar. Ins Leere geht der Hinweis des Versicherten, es sei nicht möglich, alle Auswirkungen seiner "vielfältigen Beschwerden" gleichzeitig auszukurieren. Eine offensichtliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Feststellung, wonach gemäss der gutachterlichen Gesamtbeurteilung kein Anlass für eine Kumulation der ausgewiesenen Teilarbeitsunfähigkeiten bestehe,

vermag der Beschwerdeführer mit seinen Einwänden nicht darzutun.

### **E. 3.2.3**

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich vorbringt, ein Abstellen auf das ABI-Gutachten verletze EMRK-Garantien, erübrigen sich schon deshalb Weiterungen, weil die pauschale Rüge den Anforderungen an die Begründungspflicht (vgl. Art. 106 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) nicht genügt.

### **E. 3.2.4**

Die Vorinstanz hat somit in willkürfreier, in allen Teilen bundesrechtskonformer Beweiswürdigung ( BGE 132 V 393 E. 4.1 S. 400) auf das ABI-Gutachten vom 14. November 2016 abgestellt und eine anspruchserhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers zu Recht verneint.

### **E. 4**

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.